

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa

Datum
12.11.2024

Niederschrift

über die 26. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ am Dienstag, 12.11.2024 beim Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:00 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (*Anlage 1*)

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Grossmann begrüßt die Arbeitskreismitglieder. Er bedankt sich, dass der Arbeitskreis in Blankenburg tagen darf. Herr Ballhausen stellt seinen Verband vor.

Herr Grossmann weist bezüglich der Tagesordnung darauf hin, dass Herr Müller, der zum Pilotprojekt des Wasserverbandes Gardelegen zur Nutzung von gereinigtem Abwasser zur Stabilisierung des Gewässerhaushaltes berichten wollte, kurzfristig an einer Teilnahme gehindert sei. Der TOP könne nicht behandelt werden. Er lässt anschließend zur Tagesordnung abstimmen, die ohne weitere Änderungen festgestellt wird.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 Fortentwicklung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Frau Pankrath informiert über rechtliche Änderungen für die Zweckverbände durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, mit dem insbesondere auch Änderungen im GKG-LSA erfolgt seien. Diese habe das Ministerium für Inneres und Sport in seinem Erlass vom 09.08.2024 erläutert, über den mit [E-Mail-Rundschreiben vom 12.08.2024](#) informiert worden sei.

3.1 Erlass des MI LSA vom 09.08.2024

„Hinweise zur Fortentwicklung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zum 01. Juli 2024“

Frau Pankrath stellt wesentliche, die Zweckverbände betreffende Inhalte des Erlasses vor. Es gibt hierzu keine Nachfragen.

3.2 Rundverfügung des LVA vom 24.10.2024

„Stimmverteilung in der Verbandsversammlung“

Da die Einbringende des TOPs nicht anwesend ist, führt Frau Pankrath aus, dass das VG Magdeburg mit Urteil vom 22.05.2024 – Az: 9 A 80/23 – in einem Annex entschieden habe, dass eine Stimmverteilung, bei der ein Verbandsmitglied stets über 50 v. H. der Stimmen verfügt, der gesetzlichen Bewertung des Stimmengewichts in § 11 GKG-LSA und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widerspreche, sofern hierfür kein rechtfertigender Grund vorliegt. Im Umkehrschluss, so Frau Pankrath, sei dem zu entnehmen, dass eine solche Stimmverteilung zulässig ist, wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt. Sie bittet Herrn Beyer, dessen Verband diese Entscheidung zuzurechnen ist, um ergänzende Ausführungen.

Herr Beyer erklärt, dass die Stadt Staßfurt 50 v. H. der Stimmen in der Verbandsversammlung hält. Zunächst hätten in der Stadt ca. 60 v. H. der Einwohner des Verbandsgebietes gelebt. Die Einwohnerzahl sei rückläufig. Seit ca. 2 – 3 Jahren unterschreite sie die Grenze von 50 v. H. Trotzdem es in der Verbandsversammlung bisher keine praktischen Probleme gegeben habe, drohe wegen der Stimmverteilung Streit in der Verbandsversammlung. Deshalb habe man den Kläger im Verfahren gebeten, diese Frage aufzugreifen, um eine Rechtsmeinung des Gerichtes zu erhalten. Seine persönliche Erwartung sei, dass man da voraussichtlich nicht ohne Streit rauskomme.

Frau Pankrath führt fort, dass § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG-LSA als Grundsatz für die Stimmverteilung einen stimmberechtigten Vertreter je Verbandsmitglied bestimme, also gleiches Stimmrecht für jedes Mitglied. Die Verbandsversammlung könne hier gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 GKG-LSA etwas Anderes bestimmen. Werde hierdurch eine Sperrminorität oder gar Stimmmehrheit eines Verbandsmitgliedes erreicht, so lasse es sich dem Urteil des VG und auch der Rundverfügung des LVA entnehmen, bedürfe es eines rechtfertigenden Grundes. Je höher der Einfluss, desto gewichtiger müsse der rechtfertigende Grund sein. Für die Stimmgewichtung an der Anzahl der Einwohner anzuknüpfen, die die Stimmen des Verbandsmitgliedes repräsentieren, könne ein sachlicher Grund sein. Sie halte aber auch andere Gründe nicht für ausgeschlossen, vielleicht z. B. die Verteilung des Anlagevermögens und fragt nach, wie die Arbeitskreismitglieder das sehen. Herr Beyer könne sich neben einem Anknüpfen an den Einwohnern die Einbeziehung der Anteile am Eigenkapital oder an den Umsätzen vorstellen.

Nicht erforderlich sei, so Frau Pankrath, jedenfalls eine weitere Differenzierung des Stimmrechts nach Aufgaben, da das Stimmrecht alle Aufgaben erfasse, die zur gemeinschaftlichen Erfüllung auf den Verband übertragen sind.

Frau Parnieske-Pasterkamp erklärt, dass ihr Verband mit einer entsprechenden Satzungsregelung pro Sangerhausen ebenso betroffen sei. Die Historie und Entwicklung der Einwohnerzahlen sei vergleichbar. Man versuche seit vielen Jahren das Stimmverhältnis aufzubrechen. Die Stadt habe in der Vergangenheit ihre Sperrminorität bereits ausgenutzt, im Nachhinein

bewertet nicht immer zum Vorteil des Verbandes. Sie habe in der letzten Verbandsversammlung über das Urteil und die Verfügung informiert und werde in der nächsten Sitzung eine entsprechende Änderung der Satzung einbringen.

Herr Beyer, erwidert, dass die Stadt Staßfurt ihre Sperrminorität erst einmal ausgeübt habe. Es handele sich in der Entscheidung des VG Magdeburg hinsichtlich dieser Frage um einen Einzelrichterhinweis. Man wisse nicht, wie das OVG dazu ggf. entscheiden würde. Sein Ziel sei eine Positionierung des Stadtrates der Stadt Staßfurt. Er solle den Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung ein Votum geben. Er werde wegen der Historie des Verbandes eine Satzungsänderung nicht anschieben. Dann müsse das von einem Verbandsmitglied eingeklagt werden.

Herr Witte erlebt gerade eine große Brisanz einer derartigen Stimmverteilung in seinem Verbandsgebiet. Die größte Kommune blockiere aktuell die Erhebung der Herstellungsbeiträge II. Problem sei, dass mit nur einer Stimme eines anderen Verbandsmitgliedes jeder Beschluss umgesetzt werden könne, den die größte Stadt will. Das sei nicht unbedingt zum Vorteil des Verbandes. Deshalb halte auch er eine Änderung der Stimmgewichtung für wichtig.

TOP 4 Pilotprojekt des Wasserverbandes Gardelegen zur Nutzung von gereinigtem Abwasser zur Stabilisierung des Gewässerhaushaltes

Herr Müller, WV Gardelegen, war kurzfristig an der Teilnahme am Arbeitskreis verhindert. Der TOP wird auf die nächste Sitzung vertagt.

TOP 5 Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Unternehmen – Sachstand

Angebote von Fortbildungen und zur Unterstützung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden zum Anlass genommen, nochmals den Sachstand die Verbände betreffend zu erfragen. Frau Pankrath spricht den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Umsetzungsgesetz; [BR-Drucksache 385/24](#)) an, mit dem sich inzwischen auch der Bundesrat befasst habe. Er sehe insbesondere eine Änderung im Handelsgesetzbuch (HGB) zur Implementierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Unternehmen vor. Um diese Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichterstattung nach CSRD auf alle Unternehmen nach HGB zu vermeiden habe der Innenausschuss folgenden Vorschlag gemacht: für Kleinstkapitalgesellschaften, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften eine Ausnahme von der Verpflichtung vorzusehen, soweit nicht eine solche nach Maßgabe des Gesellschaftervertrages begründet wird. Demnach würden etwaige Formulierungen in einem Gesellschaftsvertrag, die nur auf die Lageberichterstattung verweisen, nicht aber auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung – was i. d. R. zutreffend sein dürfte – keine CSRD-Pflicht auslösen.

Für kommunale Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform helfe dieser Ausschluss aber nicht weiter, sofern das Landesrecht für diese Unternehmen einen Verweis auf die Lageberichterstattung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vornehme, was in Sachsen-Anhalt durch § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA zutrefte. Für diese Unternehmen bedürfte es somit weiterhin einer entsprechenden landesrechtlichen Anpassung für eine Freistellung.

Frau Pankrath informiert über ein Gespräch der Landesgeschäftsstelle mit der zuständigen Abteilungsleiterin im MI LSA, die bis zum Ende des Jahres einen Nichtanwendungserlass in

Aussicht gestellt und angemerkt habe, dass man eine Gesetzesänderung dann mit der gebotenen Sorgfalt vorbereiten und umsetzen wolle. Insoweit sollten die Verbände erst einmal abwarten und keine diesbezüglichen Vereinbarungen zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes mit Wirtschaftsprüfern o. ä. treffen.

Herr Beyer gibt zu bedenken, dass die Verpflichtung die Verbände auch durch die Hintertür treffen könne, z. B. wenn die Banken das für eine Kreditaufnahme einfordern.

Anmerkung zum Protokoll:

Zwischenzeitlich liegt mit Datum vom 18.11.2024 ein Schreiben von Staatssekretär Zimmermann vor (**Anlage 2; E-Mail-Rundschreiben dazu**), in dem die Aussage der Abteilungsleiterin bestätigt wird. Explizit wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass in Sachsen-Anhalt eine Ausnahmeregelung für die Unternehmen vorbereitet wird, die wegen der Verweisung in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen wären und das Gleiche für die anstaltsrechtlichen Regelungen gilt.

Was Eigenbetriebe betrifft, vertritt der Staatssekretär die Auffassung, dass eine Ausnahmeregelung hier nicht nötig ist, weil in § 19 Abs. 1 EigBG lediglich auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB verwiesen wird und nicht wie in den anderen Gesetzen auf ebendiese Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Das dürfte im Ergebnis dann auch für die Zweckverbände gelten, soweit sie in ihren Satzungen gem. § 16 Abs. 2 GKG-LSA die entsprechende Geltung der Vorschriften für Eigenbetriebe bzgl. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen mit der Anwendung der § 15 – 19 EigBG bestimmt haben. Was also die Zweckverbände betrifft, benötigen diese offenbar keine Freistellung, soweit sie in ihren Satzungen gem. § 16 Abs. 2 GKG-LSA die entsprechende Geltung der Vorschriften für Eigenbetriebe bzgl. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen mit der Anwendung der § 15 – 19 EigBG bestimmt haben. Durch den Verweis in § 19 Abs. 1 EigBG gelten für Eigenbetriebe und Zweckverbände, die das Eigenbetriebsrecht insoweit anwenden, im HGB verankerte größenabhängige Vorschriften unmittelbar. Bisher ist die EU-Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Es ist auch nicht zu erwarten, dass dies vor der Bundestagswahl im Februar noch passiert. Die Richtlinie gibt eine Berichtspflicht nur für Unternehmen vor, bei denen zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Beschäftigtenzahl > 250,
- Bilanzsumme > 25 Mio. Euro und/oder
- Nettoumsatzerlöse > 50 Mio. Euro.

Wir gehen davon aus, dass diese Größenordnung i. d. R. von den Verbänden nicht erreicht wird, sie also nicht mindestens zwei dieser Kriterien erfüllen. Insoweit würde dann für die Zweckverbände, die Eigenbetriebsrecht anwenden, auf Grund der Verweisung im Eigenbetriebsgesetz zukünftig keine Berichtspflicht bestehen. Die Landesgeschäftsstelle wird prüfen, ob zum Zwecke der Klarstellung in dem zunächst beabsichtigten Nichtanwendungserlass gleichwohl ein entsprechender Hinweis angeregt wird.

Es bleibt im Ergebnis bei der Aussage von Frau Pankrath in der Arbeitskreissitzung, dass die Aufgabenträger erst einmal abwarten können und keine diesbezüglichen Vereinbarungen zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes mit Wirtschaftsprüfern o. ä. treffen sollten.

TOP 6 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Frau Pankrath berichtet über das Gesetz, welches schon vor einiger Zeit in Kraft getreten sei und zur Barrierefreiheit bei bestimmten digitalen Produkten und Dienstleistungen verpflichte,

die ab dem 28.06.2025 in den Verkehr gebracht oder für den Verbraucher erbracht werden. Der gesetzlich definierte Anwendungsbereich erfasse u. a. den Online-Handel, Hardware, Software und beispielsweise den überregionalen Personenverkehr oder Bankdienstleistungen. Sie persönlich sehe eine unmittelbare Betroffenheit öffentlicher Aufgabenträger hier aber nicht; allerdings habe man das auf Grund der Kürze der Zeit – der TOP sei erst bei Abstimmung der Tagesordnung mit dem Arbeitskreisvorsitzenden angeregt worden – nicht umfassend prüfen können. Sie meine allerdings, dass die öffentliche Hand bereits auf Grund anderer Vorschriften grundsätzlich zu barrierefreien Angeboten verpflichtet sei und insoweit die vom Gesetz definierten Voraussetzungen bereits auch erfüllen sollte. Letzteres wird durch Erklärungen von Frau Zielske und Herrn Kruse gestützt, deren Verbände hinsichtlich der Barrierefreiheit ihrer Internetauftritte bereits geprüft worden sind. Frau Zielske hat freundlicher Weise ihren Prüfbericht der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Landesfachstelle für Barrierefreiheit, der unter Ziffer 3 auch die gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen an die Barrierefreiheit skizziert, zur Verfügung gestellt (*Anlage 3*).

Anmerkung zum Protokoll:

Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Internetauftritten beruht auf den Regelungen der §§ 7, 16a des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA).

TOP 7 Verschiedenes/Anfragen/Anregungen

7.1 Straßenoberflächenentwässerung

Herr Grossmann berichtet über einen Termin Ende dieses Monats u. a. mit dem Präsidenten der Landesstraßenbaubehörde. Thema sei nochmals die Finanzierung der Straßenoberflächenentwässerung. Es sei nach wie vor häufig so, dass die Straßenbaulastträger sich entsprechend der OD-Richtlinie an der Investition beteiligen, meistens reiche das nicht aus, schon gar nicht, um des Weiteren die Kosten der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung zu decken. § 23 Abs. 5 StrG LSA schließe noch immer eine Gebührenerhebung aus, so dass die Aufgabe nicht durchfinanziert sei. Er fragt nach, ob weitere Hinweise mitgenommen werden sollen.

Aus Bernburg wird von zwei anhängigen Klageverfahren berichtet, zu denen aber noch keine Prognose abgegeben werden könne. Herrn Grossmann sind auch 4 oder 5 anhängige Verfahren bekannt, in denen das Land beklagt werde. Auch deshalb habe er die Hoffnung, dass man vor diesem Hintergrund vielleicht eine gemeinsame Lösung anstrebt.

Herr Bock und Herr Ballhausen berichten, dass sie i. d. R. gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA mit Fiktivkostenvereinbarungen arbeiten. In der Realisierung seien die Maßnahmen aber teils so teuer gewesen, dass nichts für die Unterhaltung übrigbleibe. Eine Nachbesserung der Fiktivkostenermittlung an Hand der tatsächlichen Baukosten werde abgelehnt. Herr Ballhausen beabsichtige wegen eines solchen Falls eine Klage.

Herr Beyer sieht die Neuausrichtung als zu regelnde Zukunftsfrage. Er habe in seinem Verbandsgebiet auch das Problem, dass die Verbandsmitglieder gleich zu viel wollen, was zeitlich gar nicht umsetzbar sei.

Frau Parnieske-Pasterkamp hat weniger Probleme mit der Landesstraßenbaubehörde, dafür aber mehr mit den Kommunen, insbesondere bei mehreren Straßenbaulastträgern. Oft werde bei Nebenalgen von klassifizierten Straßen gestritten. Man habe vor vielen Jahren einen Rahmenvertrag vereinbart. Es führe kein Weg dahin, diesen zu ändern. Im Moment seien noch Auflösungen möglich für die Unterhaltung, aber man werde zukünftig zu Lasten zukünftiger Generation wirtschaften.

7.2 Umweltbundesamt:

„Ziele und Politikinstrumente für klimaresiliente Schwammstädte“

Herr Grossmann weist auf die [Broschüre des Umweltbundesamtes](#) hin und bittet darum, sich diese mal anzuschauen. Städte und Gemeinden sehen sich zunehmenden Klimarisiken ausgesetzt und müssen sich u. a. gegen Starkregen, Hitze und Trockenheit widmen. Auch die Zweckverbände werden hier als wichtige Akteure bewertet. Das Bundesumweltamt habe in diesem Papier Ziele und Politikinstrumente für klimaresiliente Schwammstädte zusammengefasst. Auf dies Veröffentlichung solle hier lediglich hingewiesen werden.

7.3 VKU und DWA

„Abwasserwärme effizient nutzen – Rechtliche und technische Rahmenbedingungen“

Frau Pankrath weist auf das [Papier des VKU und DWA](#) hin. Man habe darüber auch per [E-Mail-Rundschreiben vom 20.08.2024](#) informiert. Das Wärmepotenzial von Abwasser könne regional unterschiedlich bewertet werden. Jedenfalls kämen die Zweckverbände auch als Akteure im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung in Betracht. Einige hätten, darüber habe man sich bereits in der letzten Sitzung ausgetauscht, auch bereits entsprechende Analysen erstellen lassen, inwieweit bei ihnen entsprechende Nutzungspotentiale der Abwasserwärme vorliegen. Nach Ihrer Wahrnehmung sei es bislang selten, dass die Potentiale wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden könnten. Die Handreichung des VKU und DWA versuche rechtliche und technische Fragestellungen zu beantworten. Nach dem Rundschreiben habe man von einigen Arbeitskreismitgliedern bereits die Rückmeldung erhalten, dass man sich von dem Papier mehr versprochen hätte.

Herr Giffey berichtet, dass er von der Stadt Jessen im Rahmen Entwicklung des Wärmeplanungskonzeptes eingeladen worden sei. Im Rahmen der Prüfung sei herausgekommen, dass sein Verband zu weit von der Ortslage entfernt liegt, um dessen Wärmepotentiale zu nutzen. In Merseburg, so Herr Lehmann, habe man einen Wärmetauscher für das eigene Verbandsgebäude installiert. Man bekomme auch immer mal Anfragen von Privaten und nutze diese aus Interesse mal zu schauen, was am Markt so möglich ist. Auch Frau Parnieske-Pasterkamp meint, wenn es Potentiale gebe, dass man die vorrangig selbst nutzen würde. Sie bewerte es als grenzwertig anzunehmen, dass die Potentiale von Dritten nutzbar seien. Anfragen von Städten und Gemeinden gebe es gelegentlich. Problem sei auch, dass Fragen des Steuerrechts noch nicht geklärt seien.

7.4 Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt LSA

„Hinweise für die Aufgabenträger zur Erfüllung der Anforderungen des § 50 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“

Frau Pankrath berichtet über [Hinweise des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt \(MWU\) zum Vollzug des § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG](#). Es gehe hier um die sog Trinkbrunnen. Wesentlich für die Aufgabenträger sei, dass die Finanzierung durch die Gemeinden erfolgen müsse. Zwar seien sie u. U. für die Errichtung derartiger Anlagen zuständig, aber einer Entscheidung müsse immer eine Bedarfsplanung vorausgehen, in die die Städte und Gemeinden maßgeblich einzubinden sind. Sie weist darauf hin, dass vorhandene Potentiale z. B. an öffentlichen Toiletten, an oder in öffentlichen Gebäuden u. ä. vorrangig nutzbar gemacht werden sollten. Die Kostentragung sei erforderlichenfalls vertraglich mit der betreffenden Gemeinde zu regeln.

Herr Grossmann berichtet, dass in Haldensleben mit Fördermitteln aus dem Projekt „EURO 2024 NACHHALTIG: EIN SPIEL – EIN TRINKBRUNNEN“ eine solche Anlage errichtet worden sei.

Herr Bock berichtet, dass die Stadt eine Bedarfsanalyse erstellt habe. Als es um die Finanzierung ging, habe man das auf Eis gelegt. Bei dem benannten Projekt habe man sich auch beworben, sei aber leider leer ausgegangen.

Herr Beyer fragt nach, ob derartige Anlagen auch einen Abwasseranschluss benötigen. Frau Pankrath berichtet von einer Videokonferenz zum Betrieb von Trinkbrunnen in Berlin. Von einem Anschluss an das Abwasser sei dort keine Rede gewesen. Sie gehe davon aus, dass das z. B. über Rinnen abgeleitet werden könne zu nächsten Grünfläche o. ä.

Frau Zielske warnt davor, die Kosten für die Errichtung und vor allem den Betrieb einer solchen Einrichtung zu unterschätzen. Die seien enorm. In Berlin und Hamburg würden die Anlagen u. a. deshalb über die Wintermonate abgestellt.

7.5 Landtag von Sachsen-Anhalt, Antwort der Landesregierung ([Drs. 8/4605](#)) „Trink- und Abwasserverbände“

Frau Pankrath weist auf die Drucksache hin. Es gehe hier im Wesentlichen um die Finanzierungsstrukturen bei den Aufgabenträgern. Sie fragt nach, ob die Verbände für die Vorbereitung derartiger Antworten beteiligt werden, was bestätigt wird. Herr Beyer berichtet, dass es auch in Staßfurt entsprechende Anfragen gab. Es sei da auch um Erneuerungsinvestitionen gegangen. Darauf basiere die Drucksache. Die Antwort habe leider keine gute Qualität. Er glaube, die Zahlen zeigen nur die Spitze des Eisberges.

7.6 Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) „Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung“

Frau Pankrath berichtet, dass die LAWA Ende September 2024 eine Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) beschlossen habe, die der Geschäftsstelle als Entwurfsfassung vorliege. Die Vollzugshilfe solle eine erste Hilfestellung für die Festlegung und Beschreibung von Trinkwassereinzugsgebieten bieten, die die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen gemäß der TrinkwEGV bis zum 12.11.2025 erstellen und der zuständigen Behörde übermitteln müssen. Insofern werde das Dokument insbesondere für die Aufgabenträger relevant, denen auch die Wasserversorgung obliegt. Man werde über die Veröffentlichung umgehend informieren. Frau Zielske stimmt zu, dass man sich damit beschäftigen müsse, wenn man Wasserwerke habe und die auch weiterbetreiben wolle. Sie beabsichtige gemeinsam mit der TWM etwas zu erarbeiten. Die Kommunalaufsichtsbehörde wolle das ebenfalls unterstützen.

7.7 Weitere Anfragen

Es wird nachgefragt, ob auch andere Verbände eine **Abfrage vom Landkreis Börde** erhalten hätten, welche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises die Zweckverbände erfüllen würden. Als Beispiel sei die Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge benannt. Herr Grossmann erklärt zum Hintergrund, dass es in der Kommunalaufsichtsbehörde einen neuen Chef gebe. Herr Beyer meint, es könne darum gehen, dass Zweckvereinbarungen den übertragenen Wirkungskreis betreffend genehmigungspflichtig seien, Zweckvereinbarungen im eigenen Wirkungskreis hingegen genehmigungsfrei.

Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet über eine abgelehnte Beschlussvorlage zur **Kreditaufnahme**, basierend auf dem Wirtschaftsplan 2023. Die Ermächtigung sei damals aufgenommen worden zur Finanzierung von Investitionen 2023, die sich aber verzögert haben im Beginn und auch über ein paar Jahre umzusetzen sind. Die Verbandsversammlung habe vorgeschlagen, die Kredite erst dann aufzunehmen, wenn man sie braucht, um Rechnungen zu bezahlen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde gehe sogar soweit, dass der Verband die Kreditaufnahme auf den Januar 2025 verschieben soll, weil man dann wisse, was an Rechnungen reingekommen ist. Sie wolle sich dem nicht fügen, weil ja bis Februar noch Rechnungen reinkommen könnten. Sie habe in derselben Verbandsversammlung in erster Lesung auch die neue Gebührenkalkulation auf Tagesordnung gehabt. Die sei ebenfalls nicht beschlossen worden, weil ja dort die Zinsen für die abgelehnte Kreditaufnahme enthalten seien. Einzige Möglichkeit, die sie sehe, wäre eine Splittung der Maßnahmen, um so die Kreditaufnahme zu reduzieren. Auf Nachfrage von Frau Pankrath bestätigt sie, dass der Verband mit Ermächtigungsübertragungen arbeite. Frau Pankrath bietet an, sich hier zum Vorgehen bilateral auszutauschen.

Es wird eine **Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes zum Thema Beiträge** angesprochen (**Anlage 4**). Herr Giffey bestätigt, dass seine Kommunalaufsichtsbehörde dazu aktuell ein Anschreiben vorbereite mit dem der Versand dieser Verfügung in Aussicht gestellt wurde. Herr Beyer berichtet, dass er gerade dabei sei, eine Beitragskalkulation zu erstellen. Er frage sich, was das Beharren auf die Beitragsdokumentationen solle. Das sei verjährt und irgendwann müsse damit auch einmal Schluss sein. Genau genommen müsse man da auch tiefer reingehen und berücksichtigen, wie sich die Rechtsprechung im Laufe der Jahre entwickelt habe. Hier habe es immer wieder Veränderungen gegeben, die im Nachhinein als Standard bewertet werden. Dem stimmt Herr Grossmann zu. Auch, dass überhaupt Beiträge erhoben werden mussten, sei ja ebenfalls nur einem sehr späten Urteil des OVG LSA geschuldet.

Herr Witte berichtet, dass er im Sommer von der Kommunalaufsichtsbehörde aufgefordert worden sei, die Realisierung des Herstellungsbeitrages II in die Planung aufzunehmen. Man habe das in den Wirtschaftsplan aufgenommen, der aber von der Verbandsversammlung abgelehnt worden sei. Wie man damit umgehen solle, konnte die Kommunalaufsichtsbehörde auf Nachfrage auch nicht beantworten. Dieses Spannungsverhältnis müsse er nun irgendwie auflösen.

Herr Giffey fragt wegen der **Erfahrungen mit der geänderten Trinkwasserverordnung** nach. Verschärfte Regelungen würden bedingen, dass man aktuell häufiger ins Netz eingreifen müsse als früher. Er habe sich deshalb mit den Ortsbürgermeistern und dem Gesundheitsamt in Verbindung gesetzt, weil man das so nicht umsetzen könne. Man könne nicht bei jedem kleinen Rohrbruch ein Abkochgebot für alle betroffenen Haushalte herausgeben. Er suche bewusst das Gespräch um zu erreichen, dass an den zuständigen Stellen erkannt wird, dass das zu viel ist. In anderen Verbänden ist das kein Thema.

Herr Giffey berichtet von einem Schreiben des LAU. Es gehe um die **Übermittlung der Überwachungsergebnisse**, die man aktuell zum Landkreis melde. Sinngemäß stehe drin, dass die Ergebnisse dem LAU gemeldet werden sollen. Die gesetzliche Zuständigkeit liege aber nach seiner Leseweise bei dem Landkreis als Meldestelle. Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass sie vor ca. 1 bis 1½ Jahren gehört habe, dass das LAU beabsichtige, ein Online-Meldesystem einzurichten. Sie meint, das könne eventuell damit zusammenhängen, auch wenn sie seither davon nichts gehört habe. Herr Grossmann vertritt die Auffassung, dass das LAU das in diesem Fall mit dem Landkreis klären müsse und nicht mit den Verbänden. Der Landkreis könne das den Verbänden dann entsprechend vorgeben. Doppelte Meldungen seien zu vermeiden. Frau Zielske hat von einer Onlineplattform gehört, wonach die Abwasserabgabenabrechnung einfacher werden soll.

Frau Pankrath spricht die **EFRE Förderung zur Energieeffizienz von Trink- und Abwasseranlagen** an. Auf dem Tag der Wasserwirtschaft habe der Staatssekretär ausgeführt, dass hier

von 50 Mio. Euro Fördergeldern erst 22 Mio. abgerufen seien. Hinsichtlich der noch verfügbaren 28 Mio. werde es erneut die Möglichkeit geben, Anträge zu stellen. Ein Förderaufruf sei ihr diesbezüglich noch nicht bekannt. Die letzte Antragsfrist sei bereits abgelaufen. Sie werde diesbezüglich beim Ministerium oder Landesverwaltungsamt nachfragen. Da eine Verlängerung der Umsetzungsfristen nicht beabsichtigt sei, gehe sie davon aus, dass eine Förderung nur für die Verbände in Betracht komme, die ohnehin eine entsprechende Planung bereits in der Schublade haben bzw. für kleinere Maßnahmen, die schnell umgesetzt werden können.

Anmerkung zum Protokoll

Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt ist ein neuer Förderaufruf voraussichtlich im Laufe des Januar 2025 geplant. Aktuell wird mit einigen Aufgabenträgern, von denen man weiß, dass sie sich in der Planungsphase einer förderfähigen Maßnahme befinden abgestimmt, bis wann die Planungsunterlagen vorliegen, um eine Frist für das Ende des Förderaufrufs zu bestimmen. Die Maßnahmen müssen dann so rechtzeitig umgesetzt werden, dass bis zum 31.10.2027 die Schlussrechnungen geprüft, bezahlt und bei der Fördermittelstelle, dem Landesverwaltungsamt, eingereicht sind. Für interessierte potentielle Antragsteller stehen als Ansprechpartner im Landesverwaltungsamt bereits jetzt

- Frau Heinrich,
E-Mail: Birgit.Heinrich@lvwa.sachsen-anhalt.de;
Tel: 03 45 / 514 28 58 oder
- Frau Bussenius,
E-Mail: Ilena.Bussenius@lvww.sachsen-anhalt.de;
Tel: 03 45 / 514 28 75

zur Verfügung.

TOP 8 Termin und Ort der nächsten Sitzung

Herr Bock bietet an, die nächste Sitzung in Bernburg zu organisieren. Den Termin legt die Landesgeschäftsstelle in Abstimmung mit Herrn Bock und mit dem Arbeitskreisvorsitzenden, Herrn Grossmann, Anfang des kommenden Jahres fest.


Achim Grossmann
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Arbeitskreisvorsitzender


Andrea Pankrath
Landesgeschäftsstelle des SGSA
Protokollführerin